

SED-Regimes noch spürbar. Der Deutsche Bundestag hat in seinem Beschluß über die Einsetzung dieser Enquete-Kommission festgestellt, daß „die persönliche Würde der von Unrecht und Leid Betroffenen (...) wiederhergestellt werden (muß). Dazu gehört sowohl die öffentliche Würdigung der Opfer wie die Notwendigkeit, ihnen, wo irgend möglich, nachträglich Gerechtigkeit widerfahren zu lassen“.

Die Enquete-Kommission hatte den Auftrag „zu prüfen, inwiefern heute in diesen Fragen aus der Sicht der Opfer Defizite bestehen, und wie dem durch die Gesetzgebung abgeholfen werden kann“. Die Enquete-Kommission hat Untersuchungen zu dem quantitativen Ausmaß von Inhaftierungen aus politischen Gründen in der DDR, zu Haftbedingungen und Haftfolgeschäden sowie zur Praxis der Todesstrafe in der DDR angestellt. Sie hat sich mit der Funktionsweise des Repressionsapparates der SED-Diktatur beschäftigt und ist der Frage nachgegangen, inwieweit repressives Handeln von Staatsorganen heute mit rechtlichen Mitteln sanktioniert werden kann. Schließlich hat die Enquete-Kommission eine Bilanz der Rehabilitierung von Opfern nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen aufgestellt und die Situation der Opfer bewertet.

1.1.2 Politische Haft in der SBZ und DDR

1.1.2.1 Quantitatives Ausmaß von Inhaftierungen aus politischen Gründen

Das Ausmaß der aus politischen Gründen erfolgten Inhaftierungen von Menschen in der DDR ist sowohl für die öffentliche Bewertung von und den Umgang mit politischer Repression und Verfolgung als auch zur Verdeutlichung des Unrechtscharakters des SED-Regimes von erheblicher Bedeutung. Die DDR hat sich bemüht, das Ausmaß politischer Strafverfahren und die Zahl der politischen Häftlinge nicht bekannt werden zu lassen, und hat alle diesbezüglichen Quellen dem Zugang der Öffentlichkeit entzogen. Der Begriff des „politischen Häftlings“ durfte im offiziellen Sprachgebrauch nicht verwendet werden. Heute sind die wichtigsten Quellen zur Ermittlung der Quantität politischer Verfolgung in der DDR die Kriminalitäts- und die Strafvollzugsstatistiken, die Gefangenenakten sowie die zentrale Häftlingskartei des ehemaligen Innenministeriums der DDR. Diese Bestände sind der Forschung zugänglich. Gleichwohl ist die exakte Anzahl der politischen Gefangenen in der DDR bislang noch nicht ermittelt worden. Eine quantitative Analyse steht daher noch aus und wird Gegenstand zukünftiger empirisch-sozialwissenschaftlicher Forschungen sein müssen. Der Gesetzgeber hat mit den Bestimmungen der Begriffe des „politischen Häftlings“ und der „politischen Straftat“ im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG vom 29. 10. 1992, BGBl. I S. 1814 in der seit 5. 7. 1997 geltenden Fassung vom 1. 7. 1997, BGBl. I S. 1613) eine wichtige Vorarbeit geleistet. Die DDR-Geschichte läßt sich zudem in zeitliche Phasen unterteilen, in denen in unterschiedlichem Maße politische Inhaftierungen zur Durchsetzung und Sicherung der SED-Herrschaft vorgenommen wurden. Innerhalb dieser Phasen sind freilich durch tagespolitische Einflüsse er-

hebliche Schwankungen aufgetreten, so daß Durchschnittszahlen jeweils nur für sehr kurze Zeiträume eine Aussagekraft haben können.

In der Zeit zwischen Sommer 1945 und Herbst 1949 waren ca. 29.500 Deutsche in der SBZ von sowjetischen Militärtribunalen verurteilt worden, von denen ca. 12.700 in die Sowjetunion deportiert, ca. 5.500 Anfang 1950 aus den Lagern Bautzen und Sachsenhausen entlassen und ca. 10.500 zu weiterer Strafverbüßung dem Ministerium des Innern bzw. der Volkspolizei übergeben wurden. Der Rest war in den Lagern umgekommen oder hingerichtet worden. In den fünfziger Jahren war die Strafpolitik der SED durch den „bekennenden Justizterror“ bestimmt. Bis März 1953 wuchs die Zahl der politischen Gefangenen in der DDR, die von sowjetischen Militärtribunalen verurteilt wurden, auf 11.872 (s. auch B.VI.3.1.2.1.). Selbst nach sowjetischer Einschätzung betrug der Anteil der wirklichen oder angeblichen NS-Täter an diesen Häftlingen nur ca. 27 Prozent. Die übrigen Betroffenen hatten sich gegen die politische Ordnung in der SBZ gewandt. Bis zum 17. Juni 1953 waren in der DDR insgesamt 30.000–35.000 Bürger aus politischen Gründen inhaftiert. Während wegen der Beteiligung am Volksaufstand vom 17. Juni 1953 in den Folgemonaten 1.500 Personen verurteilt wurden, hatte der unter sowjetischer Einflußnahme am 9. Juni 1953 verkündete „Neue Kurs“ die vorzeitige Entlassung von 25.000 – nicht nur politischen – Häftlingen bis zum Jahresende zur Folge. Die Zahl der politischen Häftlinge, die danach noch 12.500 Personen umfaßte, stieg bis 1956 auf 15.000 an, sank dann während der „Tauwetterperiode“ auf 10.000 und stieg infolge der Wiederaufnahme der Praxis der Terrorjustiz nach dem Mauerbau im August 1961 erneut auf über 18.000 Personen. In diesen Zahlen enthalten sind auch die aus politischen Gründen nach wirtschaftsregulierenden Strafvorschriften (Wirtschaftsstrafverordnung, Gesetz zum Schutz des innerdeutschen Handels) Verurteilten, wenngleich deren empirisch gesicherte Abgrenzung von den Tätern wirklicher Wirtschaftsvergehen problematisch ist. Viele der ca. 6.000–7.000 in der Zeit von 1953 bis 1955 ergangenen Urteile dienten nicht der Strafverfolgung, sondern ausschließlich der Rechtfertigung von Enteignungen im Rahmen der von der SED betriebenen gesellschaftlichen Umwälzung.

Der Versuch, ohne staatliche Genehmigung die DDR zu verlassen, war das seit 1957 die politische Strafjustiz der DDR dominierende Delikt. In den sechziger Jahren wurden wegen Fluchtdelikten jährlich ca. 2.000–3.000 Menschen inhaftiert. Bereits der Versuch, eine Ausreisegenehmigung zu erhalten, konnte in den siebziger Jahren zu einer Haftstrafe führen. Diese völlig unberechenbare Praxis des Umgangs mit Ausreiseantragstellern wurde bis zum Jahr 1983 geübt. Auch diejenigen DDR-Bürger, die sich auf die unter dem im Zusammenhang mit der Entspannungspolitik und dem KSZE-Prozeß gewachsenen innen- und außenpolitischen Druck entstandene „Verordnung zur Regelung von Fragen der Familienzusammenführung und der Eheschließung zwischen Bürgern der DDR und Ausländern“ vom 15. Januar 1983 beriefen, sahen sich weiterhin der Gefahr einer Verfolgung durch das MfS und einer strafrechtlichen Verurteilung ausgesetzt. Das MfS hatte in seine „Dienstsanweisung Nr. 2/83“ zur

Abwehr von Ausreiseanträgen und zur Einschüchterung Ausreisewilliger folgende Delikte des Strafgesetzbuchs der DDR (DDR-StGB) aufgenommen:

- Landesverräterische Nachrichtenübermittlung (§ 99),
- Landesverräterische Agententätigkeit (§ 100),
- Staatsfeindliche Hetze (§ 106),
- Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit (§ 214),
- Zusammenrottung (§ 217),
- Ungesetzliche Verbindungsaufnahme (§ 219),
- Öffentliche Herabwürdigung (§ 220) sowie
- Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten (§ 249).

Gestützt auf diese Vorschriften wurden in der Zeit von 1979 bis 1989 ca. 55.000 Bürger verurteilt. Nach realistischen Schätzungen dürfte die Zahl der zwischen 1949 und 1989 insgesamt aus politischen Gründen Inhaftierten ca. 200.000–250.000 Personen umfassen.

1.1.2.2 Die Todesstrafe in der DDR als Instrument politischer Strafjustiz

Nach neuesten Erkenntnissen wurden in der SBZ/DDR von deutschen Gerichten in der Zeit von 1945 bis 1981 in erster Instanz 372 Todesurteile verkündet. Nicht alle erstinstanzlichen Urteile wurden vollstreckt – in einigen Fällen wurde im Rechtsmittel- und Gnadenweg die Strafe umgewandelt, in anderen Fällen verstarben die Verurteilten vor der Vollstreckung. Die Vollstreckung der Todesstrafe ist in 206 Fällen nachgewiesen.

Wegen des Tatvorwurfs von NS-Verbrechen wurde in 136 Fällen die Todesstrafe verhängt; in 88 Fällen wurde die Todesstrafe vollstreckt. Der Vorwurf der Begehung von Staatsverbrechen, Spionage und Wirtschaftsverbrechen lag 72 Todesurteilen zugrunde, von denen 52 vollstreckt wurden. In 164 Fällen wurde die Todesstrafe wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte verhängt, davon wurden 66 Urteile vollstreckt. Bei sechs verkündeten Todesurteilen ist die Strafvollstreckung nicht geklärt.

Der Schwerpunkt der Verhängung der Todesstrafe liegt in den Jahren 1945 bis 1955. Seit 1956 ging die Zahl der ausgeworfenen und vollzogenen Todesurteile signifikant zurück. Seit der zweiten Hälfte der siebziger Jahre wurden keine Todesurteile wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte mehr ausgesprochen. Mit Ausnahme des Falls eines im Jahr 1976 wegen des Vorwurfs der Begehung von NS-Verbrechen zum Tode Verurteilten wurde die Todesstrafe seit dieser Zeit nur noch gegen sogenannte „Verräter“ aus den bewaffneten Orga-